

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1787

Messen: Erschliessungsplan Fernwärme Feld

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Messen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme Feld zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Heizzentrale eines bestehenden Kleinstwärmeverbunds in Messen (Heizzentrale auf GB Nr. 358) muss auf Grund der Luftreinhaltung saniert werden. Da sich dies in der bestehenden Grösse nicht rechnet, soll der Verbund ausgeweitet und weitere Liegenschaften an das Fernwärmenetz angeschlossen werden. Für den Ausbau des Fernwärmenetzes ist ein Erschliessungsplan erforderlich, diesem soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zukommen (PBG; BGS 711.1). D.h. nach dem Vorliegen des Regierungsratsbeschlusses entfällt ein Baubewilligungsverfahren für das Leitungsnetz. Die neue Heizzentrale und das Holzschnitzzellager werden in einem ordentlichen Baugesuchsverfahren für das Bauen ausserhalb der Bauzone behandelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. März 2022 bis 25. April 2022. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Messen hat den Erschliessungsplan Fernwärme Feld am 17. März 2022 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes. Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme Feld der Gemeinde Messen wird genehmigt.
- 3.2 Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.3 Bodenschutz
 - 3.3.1 Kulturerdearbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau»).

- 3.3.2 Kulturerdearbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung (Referenz: Bodenmessnetz-Station Aetigkofen, www.bodenmessnetz.ch) sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.3.3 Um eine Verschleppung von allfällig schadstoffbelastetem Oberboden zu verhindern, muss sämtlicher abgetragener Boden am Entnahmeort für die Wiederfüllung / Rekultivierung des Grabens eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, muss mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn (032 627 24 47) rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden, um die gesetzeskonforme Verwertung / Entsorgung festzulegen.
- 3.3.4 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Oberboden zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Fernwärmeleitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des Untergrundmaterials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- 3.4 Landwirtschaft
- 3.4.1 Die Funktionsfähigkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) muss vollumfänglich erhalten bleiben.
- 3.4.2 Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) sind wieder herzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
- 3.5 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet der Gesuchsteller.
- 3.6 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
- 3.7 Kantonsstrasse
- 3.7.1 Gemäss Erschliessungsplan ist eine Verlegung einer Wärmeleitung u.a. im Rätzlirain (Strassenparzelle GB-Nr. 90165) vorgesehen. Auf dem nördlichen Teil des Rätzlirains verkehrt die PostAuto-Linie 822 auf der «Schulhausschlaufe» Rätzlirain - Schulhausweg – Stähliweg. Vor dem alten Schulhaus am Rätzlirain befindet sich zudem die Bushaltestelle «Messen, Rätzlirain». Es ist sicherzustellen, dass während dem Verlegen der Leitung die «Schulhausschlaufe» von den Postautos fahrplanmässig befahren werden kann und die Haltestellen bedient werden können.
- 3.8 Das Bauvorhaben betrifft eine 16-kV-Kabelleitung der BKW in der Hauptstrasse. Es sind folgende Vorgaben zu beachten:
- 3.8.1 Bei Bauvorhaben in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personensicherheit wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden können.
- 3.8.2 Das BKW Merkblatt für Baufachleute «Arbeiten in der Nähe von Kabeln» ist einzuhalten.

- 3.8.3 Die Bauarbeiten müssen mindestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn der Kontaktperson der BKW gemeldet werden, damit die notwendigen Sicherheitsmassnahmen- und Vorkehrungen getroffen werden können und die Leitung eingezeichnet werden kann.
- 3.9 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.10 Die Gemeinde Messen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen.
- 3.11 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Messen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.12 Die Gemeinde Messen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 3'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), Dossier-Nr. 101'073, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

BKW Energie AG, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern

Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

GUNEP GmbH, Dürmetweg 2, 4457 Diegten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Messen: Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme Feld)